

Anlage 2

zum Zuwendungsbescheid des Wetteraukreises Hinweise zur Durchführung des Bundesinvestitionsprogramms

Ein Wegweiser für die Praxis

Übersicht

Das Wichtigste für die Praxis übersichtlich zusammengefasst.....	2
1. Erläuterungen zu den Richtlinien und Bestimmungen in Anlage 3	3
2. Gründe für den Widerruf des Zuwendungsbescheides	3
3. Verbindlichkeit der bisherigen Planung	4
4. Verrechnung nachträglicher Mehrausgaben oder Einsparungen	4
5. Beachtung der Zweckbindung.....	5
6. Regeln und Fristen für Fördermittelabruf und -auszahlung	5
7. Auftragsvergabe bei Bauvorhaben ab Zuwendung von 25.000 €, bei Anschaffungen ab Kosten von 5.000 €.....	6
8. Erstellung, Platzierung und Gestaltung von Bauschildern.....	7
9. Mitteilungspflichten	8
10. Begleitende Nachweis- und Dokumentationspflichten	8
11. Gründe für Rückzahlung der Zuwendung	10
12. Grundbuchsicherung ab Bauzuwendung von 100.000 €	10
13. Begehungs- und Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörden	12
14. Bei Inbetriebnahme zu beachten	12

*Mit STRG + Mausklick auf das Thema gelangen Sie direkt zum Kapitel,
mit STRG + Mausklick auf „zurück zur Übersicht“ gelangen Sie zurück.*

Das Wichtigste für die Praxis übersichtlich zusammengefasst [zurück zur Übersicht](#)

Die Richtlinien und Nebenbestimmungen in Anlage 3 sind rechtlich verbindliche Inhalte des Zuwendungsbescheides. Im Folgenden sind die speziell für die Abwicklung des Bundesinvestitionsprogramms wesentlichen Punkte hervorgehoben und Verfahrensabläufe für die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung beschrieben. Zusätzlich eingearbeitet sind Informationen aus Abstimmungsprozessen mit dem Regierungspräsidium Kassel, Adressenangaben und weiterführende Links.

Rechts neben dem Text sind die Quellen der zugrunde liegenden RICHTLINIEN UND BESTIMMUNGEN benannt.	(A), 7.1
Gegebenenfalls sind hier auch die zu nutzenden VORDRUCKE notiert. Diese wurden mit dem Zuwendungsbescheid und per Mail zur Verfügung gestellt.	► Vordruck 3
Zudem sind Hinweise auf Schreiben des Regierungspräsidiums sowie des HCC bei der Oberfinanzdirektion an den Wetteraukreis angegeben. ¹	RP 10-22
Querverweise auf andere <i>Hinweis-Abschnitte</i> sind im Text <i>kursiv</i> hervorgehoben.	(→ 5.2)
Manche Hinweise sind erst ab einem bestimmten Betrag relevant. Diese sind im Text mit Fettdruck hervorgehoben.	500 Euro
Auch Fristen sind im Text mit Fettdruck kenntlich gemacht.	15. oder Juni

Bei Beachtung der folgenden Ausführungen ist eine reibungslose und rechtssichere Abwicklung des Investitionsvorhabens im Wesentlichen sichergestellt. Architektur- und Bauplanungsbüros, baufachliche Abteilungen und -behörden sowie vergleichbare Fachleute sollten zudem mit den Nebenbestimmungen für öffentliche Bauvorhaben und den damit verbundenen Vergaberichtlinien vertraut sein.

Ein Blick in die Richtlinien und Bestimmungen (Anlage 3) ist jedoch bei Unklarheiten und Detailfragen unumgänglich. Die rechts neben dem Text angeführten Quellenangaben sollen dabei die Suche erleichtern.

Darüber hinaus wird empfohlen, sich bei Fragen und Problemen frühzeitig an die Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung zu wenden

- Investitionsvorhaben **Kindertageseinrichtungen**: Herr Fleischer, Tel. 06031/83-3328
- Investitionsvorhaben **Kindertagespflege**: Frau Wendel, Tel. 06031/83-3321

Die Zusammenfassung möge vor Ort hilfreich sein! Anregungen und Vorschläge nehmen wir gerne entgegen.

Für Investitionsvorhaben im Bereich **Kindertagespflege** sind folgende Punkte nicht zutreffend

- 3.3 „Rechtsverbindlicher Leistungs- und Liefervertrag“
- 7.2 bis 7.4 „Auftragsvergabe bei Bauvorhaben über 25.000 Euro“,
- 8 „Gestaltung von Bauschildern“
- 10.3 „Erstellung einer Baurechnung“ sowie
- 12 „Grundbuchsicherung ab Bauzuwendung von 100.000 Euro“.

[zurück zur Übersicht](#)

¹ Schreiben RP vom 8.9.2008. Schreiben RP vom 28.10.2008. Schreiben HCC vom 19. 6.2009

1. Erläuterungen zu den Richtlinien und Bestimmungen in Anlage 3

[zurück zur Übersicht](#)

1.1	<p>Die Richtlinien und Nebenbestimmungen gliedern sich in zwei Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BESONDEREN BESTIMMUNGEN für die Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms (→ 1.2) Die GRUNDSÄTZLICHEN REGELUNGEN für durch öffentliche Mittel geförderte Investitions- und Baumaßnahmen (→ 1.3). <p>Die weiteren zitierten Rechtsgrundlagen sind Verwaltungen, Architektur- und Bauplanungsbüros bekannt und meist im Internet zu finden.</p>
1.2	<p>Die BESONDEREN BESTIMMUNGEN zum Bundesinvestitionsprogramm gehen den grundsätzlichen Regelungen vor. Sie enthalten Ergänzungen, Auflagen, Abweichungen und Besonderheiten. Hierzu zählen</p> <p>(A) die „HESSISCHE INVESTITIONSFÖRDERRICHTLINIE“ - inkl. Erläuterungen für Jugendämter - bereits Grundlage des Antragsverfahrens</p> <p>(B) die „BESONDEREN NEBENBESTIMMUNGEN (BNBEST)“ zum Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an den Wetteraukreis mit ergänzenden Hinweisen u. a. zu dinglicher Sicherung, Vergaberichtlinien, Verzinsungsregelungen, Layoutregelungen für Bauschilder etc.</p>
1.3	<p>DIE GRUNDSÄTZLICHEN REGELUNGEN haben allgemeine Gültigkeit, auch für das Bundesinvestitionsprogramm. Es handelt sich um</p> <p>(C) die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)“</p> <p>(D) die „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“</p> <p>(E) die „Investitions- und Maßnahmeförderungsrichtlinie – IMFR“ als Grundregelwerk.</p> <p>Manches ist für das Bundesinvestitionsprogramm aufgrund der Festbetragsfinanzierung, unterhalb einer bestimmten Investitionssumme oder bei Renovierungsmaßnahmen in Kindertagespflegestellen nicht von Bedeutung.</p>

2. Gründe für den Widerruf des Zuwendungsbescheides

[zurück zur Übersicht](#)

<p>2.1</p> <p>!</p>	<p>Wenn die schriftliche EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG zum Zuwendungsbescheid nicht FRISTGERECHT bei der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung innerhalb von zwei Wochen eingeht, kann diese den zugrunde liegenden Antrag als gegenstandslos betrachten.</p>	<p>(B), 1.2</p>
2.2	<p>Ein Rücknahme- oder Widerrufsbescheid mit Wirkung für die Zukunft wird erlassen, wenn der ZUWENDUNGSZWECK nicht (mehr) erreicht wird (→ 5)</p>	<p>(C), 1.5</p>
<p>2.3</p> <p>!</p>	<p>Wird das Investitionsvorhaben ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassels nicht innerhalb von drei Monaten begonnen (→ 3.3), so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden. Die Fördermittel können zum nächsten Antragstermin erneut beantragt werden.</p>	<p>(A), 6.3 RP 10-22</p>
2.4	<p>Ebenso ist der Zuwendungsbescheid bei einem schweren Verstoß gegen das Auftragsvergaberecht bei öffentlichen Investitionsvorhaben (→ 7) zu widerrufen und neu festzusetzen.</p>	<p>(C), 3.1</p>

[zurück zur Übersicht](#)

3. Verbindlichkeit der bisherigen Planung

[zurück zur Übersicht](#)

3.1 !	Das Investitionsvorhaben ist entsprechend Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid bzw. Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten oder Leistungs- und Liefervertrag/Beauftragung (→ 3.3) wie geplant durchzuführen. Änderungen sind mit der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung so früh wie möglich abzustimmen und schriftlich festzuhalten (→ 9.3).	▶ Vordruck 3 (E), 7.5
3.2	Dies betrifft Abweichungen <ul style="list-style-type: none"> • von der planmäßigen Durchführung der BAU-, RENOVIERUNGS- UND/ODER AUSSTATTUNGSMABNAHME, • vom vorgesehenen ZEITRAHMEN MIT BEGINN und Ende der Investitionsmaßnahme sowie vom BELEGUNGSBEGINN, • vom geplanten Zeitpunkt der OFFIZIELLEN ÜBERGABE der neuen U3-Plätze • von den FESTGESETZTEN ZUWENDUNGSFÄHIGEN KOSTEN sowie vom bewilligten ZUWENDUNGSBETRAG ab 7,5 % oder 10.000 Euro. 	(D), 1.2 (D), 1.3 (A), 6.3 (C), 1.2 (C), 5.1.1 (B), 6.5.2
3.3	Als Beginn des Investitionsvorhabens gilt ein RECHTSVERBINDLICHER LEISTUNGS- UND LIEFERVERTRAG bzw. die Beauftragung eines Architekturbüros oder einer Bauplanungsfirma inkl. ZEIT- UND KOSTENPLAN. Der Vertrag ist der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung gemeinsam mit der Mitteilung über den Beginn der Maßnahme in Kopie zuzusenden.	(A), 6.2 Erläuterungen ▶ Vordruck 3

4. Verrechnung nachträglicher Mehrausgaben oder Einsparungen

[zurück zur Übersicht](#)

4.1	Zuwendungsfähige MEHRAUSGABEN GEHEN ZU LASTEN des Zuwendungsempfängers.	(B), 4.2 (C), 5.1.1
4.2	EINSPARUNGEN bei den zuwendungsfähigen Kosten GEHEN ZU GUNSTEN des Zuwendungsempfängers bis die bewilligte Zuwendung 100 % der zuwendungsfähigen Kosten oder die Höchstgrenze des zustehenden Festbetrags erreicht hat.	RP 10-42 (C), 2.
4.3 !	Bei NICHTDURCHFÜHRUNG GEPLANTER INVESTITIONSMAßNAHMEN kann die Fördersumme nachträglich um die nicht getätigte Investitionssumme gekürzt werden.	RP 10-05-25T
4.4 !	Bei Ermäßigung der zustehenden Zuwendung um mehr als 500 Euro sind unter Berücksichtigung von → 4.2 bereits ZU VIEL AUSGEZAHLTE FÖRDERMITTEL UNVERZÜGLICH RÜCKZUERSTATTEN, ansonsten fallen zusätzlich ZINSEN an (→ 11).	(B), 5.1 (B), 1.1.2 (C), 2 (C), 8.2.1. RP 10-10

[zurück zur Übersicht](#)

5. Beachtung der Zweckbindung

[zurück zur Übersicht](#)

5.1	Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre für BAUMAßNAHMEN (Neu-, Erweiterungs-, Um-, Ausbau), 15 Jahre für Um- und Ausbauten in ANGEMIETETEN RÄUMEN, 5 Jahre für RENOVIERUNGS- UND AUSSTATTUNGSMAßNAHMEN.	(A), 5.2
5.2	Vor Ablauf der Zweckbindungsfrist können geförderte Ausstattungsgegenstände nicht für andere Zwecke verwendet werden; sie sind sorgfältig zu behandeln. Sollte die Nutzung am ursprünglichen Ort nicht mehr möglich sein, kann sie an einem anderen Ort fortgeführt werden. Dies ist mitteilungspflichtig (→ 9.3).	(C), 4.1 (C), 5.1.5 (E), 10.3.3 ▶ Vordruck 3

6. Regeln und Fristen für Fördermittelabruf und -auszahlung

[zurück zur Übersicht](#)

6.1	Die Zuwendung ist ausschließlich mit Vordruck 2 möglichst per eMail oder Fax bei der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung abzurufen. Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf.	▶ Vordruck 2
6.2	Die Zuwendung kann nur angefordert werden <ul style="list-style-type: none"> • nachträglich für bereits ERFOLGTE ZAHLUNGEN • für Zahlungen, die INNERHALB VON ZWEI MONATEN NACH ÜBERWEISUNG der Zuwendung voraussichtlich fällig sind. 	(C), 1.4 RP 10-10 u.11
6.3	Bei größeren Vorhaben kann die Zuwendung gemäß Zeit- und Kostenplan in TEILBETRÄGEN für einzelne Maßnahmeabschnitte abgerufen werden, <ul style="list-style-type: none"> • nur ANTEILIG entsprechend dem festgesetzten Förderanteil an den zuwendungsfähigen Kosten (Anlage 1) • unter Aufbringung des festgesetzten Eigenanteils inkl. Drittmittelanteil. 	(A), 8.1.2 (C), 1.4.1
6.4	Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu FORTSCHRITT UND AKTUELLEM STAND des Investitionsvorhabens enthalten.	(C), 1.4 ▶ Vordruck 2
6.5	Kommt die Zuwendung nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist zur Auszahlung (→ 6.2) oder werden mehr Fördermittel als die anteilig zustehenden abgerufen (→ 6.3), so werden ZINSEN fällig <ul style="list-style-type: none"> • für die Zeit von Überweisungsdatum bis zweckentsprechender Verwendung • in Höhe des jeweiligen Zinssatzes für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. 	(A), 8.1.3 (B), 1.1.2 (C), 8.3.1 (C), 8.5 RP 10-11 RP 10-41
6.6	Im Einzelfall sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises ERFORDERLICHE TEILRÜCKZAHLUNGEN bereits erhaltener Fördermittel ebenfalls zinspflichtig.	

[zurück zur Übersicht](#)

7. Auftragsvergabe bei Bauvorhaben ab Zuwendung von 25.000 €, bei Anschaffungen ab Kosten von 5.000 €

[zurück zur Übersicht](#)

7.1	Ziel des Vergaberechts ist die sparsame und wirtschaftliche Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. DIE EINHALTUNG IST von den beauftragten Architektur- und Bauplanungsbüros bzw. baufachlichen Abteilungen und –behörden SCHRIFTLICH ZU GARANTIEREN!	RP 10-33 (C), 1.1
7.2	So sind alle Möglichkeiten KOSTENSPARENDER BAUWEISE zu nutzen, die eine beschleunigte und verbilligte Verwirklichung des Vorhabens ermöglichen.	(B), 6.5.1
7.3	Bei BAUVORHABEN AB EINER GESAMTZUWENDUNG (INKLUSIVE DRITTMITTEL) VON 25.000 EURO sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen u. a. die geltenden Verdingungsordnungen (VOB) und (VOL) zu beachten. Die Regelungen in den besonderen Nebenbestimmungen (B), 6.1. sind hierzu besonders zu beachten!	(B), 6.1 (C), 3.1 (C), 3.2
7.4	Zudem IST DIE JEWEILS VORGESEHENE VERGABEART dem Fachdienst Bauwesen des Wetteraukreises rechtzeitig mitzuteilen.	(D), 1
7.5	Bei der Beschaffung von AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDEN ist ab zuwendungsfähigen Ausstattungskosten von 5.000 EURO die „Zentrale Beschaffung“ des Hessischen Competence Center (HCC) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (OFD) zu beteiligen: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat Zentrale Beschaffung, Rheingaustraße 186, D-65203 Wiesbaden Frau Ritter, Tel.: (49) 0611 6939496, Fax: (49) 0611 6939400 E-mail: Beschaffung@hcc.hessen.de. Dabei sind Verfahrensregeln zu beachten, die unter folgendem Link zu finden sind: http://www.had.de/pdf/beschaffungserlass.pdf	HCC 19-06-09 (B), 6.2 RP 10-34 RP 10-33
7.6	Die Oberfinanzdirektion hat auch eine BERATENDE FUNKTION. Somit kann es hilfreich sein, sich auch unterhalb der o.g. Beteiligungsgrenze an diese zu wenden. Unter folgendem Link sind Informationen sowie eine Präsentation zu dieser Beratungsfunktion zu finden: http://www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de/irj/OFD_Internet?cid=bb005c529e43571fbc890c8ec20e0e6c	RP 10-34
7.7	Ausführliche und aktuelle Informationen zum Vergaberecht inklusive Rechtsgrundlagen stehen unter www.had.de (Hessische Ausschreibungsdatenbank) zur Verfügung.	RP 10-33

[zurück zur Übersicht](#)

8. Erstellung, Platzierung und Gestaltung von Bauschildern

[zurück zur Übersicht](#)

8.1	Das Bauschild ist gut sichtbar für die Öffentlichkeit aufzustellen.	(B), 6.4.1
8.2	<p>Da das Bundesinvestitionsprogramm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige aus dem Bundeshaushalt finanziert wird, sind bei der Erstellung der Bauschilder die verbindlichen Gestaltungsanforderungen des Bundes in Sinne eines einheitlichen Corporate Design einzuhalten.</p> <p>Gestaltungsvorlagen (templates) für Präsentationsmedien (Einladungen, Flyer, Broschüren) und Bauschilder stehen in elektronisch ausfüllbarer Form und als PDF-Dateien zur Verfügung unter</p> <p>http://www.bbr.bund.de/nn_102946/DE/BaufachlicherService/Vorlagen__PrintmedienundBauschilder/vorlagen.html</p> <p>Informationen zum Umgang mit den Vorlagen sind im Erlass des BMVBS zu finden, siehe Homepage des RP Kassel unter</p> <p>http://www.rp-kassel.de/irj/RPKS_Internet?cid=43dcbbc9e4359fa0c56f3f780e7ff3ae</p> <p>Des weiteren sind die Erläuterungen zum Corporate Design der Bundesregierung zu beachten unter</p> <p>http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/Homepage/home.html</p> <p>Das Logo der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht passwortgeschützt als Download bereit unter</p> <p>http://styleguide.bundesregierung.de/nn_406986/Webs/SG/DE/Print-Styleguide/Kampagnenlogos/Bildwortmarken-Logo-mit-Foerderzusatz/bildwortmarken-logo-mit-foerderzusatz.html .</p>	(B), 6.4.1
8.3	Auf dem Bauschild ist zudem die Finanzierung der Baumaßnahme aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend öffentlichkeitswirksam kenntlich zu machen.	(B), 6.4.1
8.4	<p>Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung soll der AUFWAND zur Erstellung eines Bauschildes ANGEMESSEN gehalten werden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen mit Baukosten bis zu 300.000 € kann daher vor Ort entschieden werden, mit welchem für die konkrete Maßnahme angemessenen Aufwand die Bauschildvorlage umgesetzt wird.</p> <p>Geeignete Mittel können z.B. eine entsprechende Materialwahl oder eine Verkleinerung des Bauschildes sein</p>	(B), 6.4.1

[zurück zur Übersicht](#)

9. Mitteilungspflichten

[zurück zur Übersicht](#)

9.1	Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, Beginn und Ende der Maßnahme, offizielle Übergabe der U3-Plätze sowie wesentliche Änderungen oder gravierende Umstände mit Einfluss auf das Investitionsvorhaben unverzüglich mitzuteilen!	(C), 5.1 (B), 6.5.2 RP 10-22
9.2	Hierzu wird VORDRUCK 3 „MITTEILUNGEN“ bereitgestellt. Dieser kann mit PC oder handschriftlich ausgefüllt werden; er ist per Mail, Fax oder Post an die Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung zu senden. Diese leitet die Informationen an das RP Kassel weiter.	► Vordruck 3
9.3	<p>Mitzuteilen - und zwar gfs. mit genauem Datum - sind vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> BEGINN UND ENDE der Bau- und/oder Ausstattungsmaßnahme (→ 3.3)* OFFIZIELLE ÜBERGABE der geförderten U3- Plätze Vorher-Nachher-Foto nach Abschluss der Maßnahme Vorgesehene VERGABEART bei Baumaßnahmen (→ 7.4)* Änderung oder Wegfall des VERWENDUNGSZWECKES oder anderer für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände (→ 2.2; 5.2) Nicht mögliche Auszahlung der abgerufenen Geldbeträge innerhalb von zwei Monaten nach Überweisung (→ 6.2) Änderung der FINANZIERUNGSGRUNDLAGEN (→ 3.2, 4.2, 4.3, 4.4) Änderungen bei der BAULICHEN UMSETZUNG* oder der Anschaffung von AUSSTATTUNG (→ 3.2) Änderungen in der ZEITPLANUNG sowie beim voraussichtlichen BELEGUNGSBEGINN (→ 3.2) Drohende ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT Gegen den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin beantragtes oder eröffnetes INSOLVENZVERFAHREN. <p>* Hierüber ist auch der Fachdienst Bauwesen des Wetteraukreises zu unterrichten.</p>	<p>(A), 6.3 (B), 6.5.2</p> <p>(D), 1.1</p> <p>(C), 5.1.2, 5.1.3,</p> <p>(C), 5.1.4,</p> <p>(C), 5.1.1,</p> <p>(C), 5.1.5 (D), 1.2</p> <p>(D), 1.3</p> <p>(C), 5.1.6</p>

10. Begleitende Nachweis- und Dokumentationspflichten

[zurück zur Übersicht](#)

10.1	<p>Die Verantwortung für den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und rechnerisch korrekten Einsatz der Fördermittel trägt der Zuwendungsempfänger. Zuarbeitende Firmen und Dienststellen sind entsprechend zu verpflichten. In Hinblick auf einen RICHTIGEN UND VOLLSTÄNDIGEN VERWENDUNGSNACHWEIS nach Abschluss der Fördermaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ist bereits während der Durchführung auf eine sorgfältige Dokumentation und AUFBEWAHRUNG aller erforderlichen Unterlagen und Zahlungsbelege zu achten empfehlen sich regelmäßige NOTIZEN ZUM VERLAUF der Fördermaßnahme, orientiert am detaillierten Zeit- und Kostenplan. <p>Damit wird ein möglichst reibungsloser Ablauf sichergestellt.</p>	RP 10-7
10.2	<p>In einer INVENTARAUFSTELLUNG sind Anschaffungen bzw. Ausstattungsgegenstände ab Kosten von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu dokumentieren. Anzugeben sind Kaufdatum, Bezugsquelle, Art des Gegenstandes, Verwendungszweck, Nettobetrag, Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.</p>	<p>(C), 4.2 RP 10-43 ► Anlage 3 zum Vordruck „Verwendungsnachweis“</p>

[zurück zur Übersicht](#)

<p>10.3</p> <p>!</p>	<p>Bei Baumaßnahmen ist vom beauftragten Architektur- oder Bauplanungsbüro als Beleg über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel eine BAURECHNUNG über die wirklichen Baukosten zu führen. Dies ist vertraglich sicherzustellen. Die Baurechnung besteht u.a. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauausgabebuch und Bautagebuch • Rechnungsbelegen, Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen • Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr • Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts • Bauaufsichtlichen Genehmigungen, Prüf- u. Abnahmebescheinigungen 	<p>(D), 2 (E), 11.3 RP 10-38,39,40</p>
<p>10.4</p>	<p>Zudem bestehen BERICHTSPFLICHTEN zur DOKUMENTATION DER AUSBAUFORTSCHRITTE jeweils zum 30. Juni und in Hinblick auf weitere EVALUATIONEN DES BUNDESINVESTITIONSPROGRAMMS. Hierzu werden von der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung rechtzeitig Vordrucke bereitgestellt.</p>	<p>(A), 9 (A), 10.1</p>
<p>10.5</p> <p>!</p>	<p>Der VERWENDUNGSNACHWEIS ist nach Fertigstellung der Bau- und / oder Ausstattungsmaßnahme sowie nach Abruf aller Fördermittel zu erstellen. Hierfür ist von der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung ein Excel-Vordruck basierend auf Formular 6.42 mit automatisierten Berechnungen vorgegeben.</p>	<p>► Vordruck Verwendungsnachweis</p>
<p>10.6</p> <p>!</p>	<p>Der VERWENDUNGSNACHWEIS umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen kurzen SACHBERICHT über Abwicklung und Ergebnis der Fördermaßnahme inkl. besonderen Vorkommnissen • ORIGINALBELEGE für den vollständigen RECHNERISCHEN NACHWEIS der Einnahmen und Ausgaben (Rechnungen, Quittungen) mit Angaben zu Zuwendungsempfänger, Grund und Datum der Zahlung, Zahlungsbeweis und Verwendungszweck • Gfls. Aufstellung über Eigenleistungen bei Bau oder Renovierung zu einem Stundensatz von 10 € • Baupläne, Kostenvoranschläge, Verträge, Aufträge, sofern sie der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung noch nicht vorliegen • Die INVENTARAUFSTELLUNG (→ 10.2) • die BAURECHNUNG inkl. aller Unterlagen (→ 10.3) • Berichte TECHNISCHER DIENSTSTELLEN, falls vorhanden <p>Der Vordruck steht als Download zur Verfügung. unter http://www.wetteraukreis.de/internet/service/jugend/index_05669.html</p>	<p>(A), 8.2.2 RP 10-47</p> <p>► Vordruck Verwendungsnachweis</p> <p>(C), 6.2 bis 6.8</p> <p>(E), 11.1 (A), 2 Erläuterungen</p>
<p>10.7</p>	<p>Die Originalbelege und die Baurechnung werden nach Prüfung wieder zurückgegeben; sie sind vom Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>(A), 6.9 RP 10-49</p>
<p>10.8</p>	<p>Die Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung sowie der Fachdienst Revision prüfen den Verwendungsnachweis inhaltlich und rechnerisch. Nach Klärung eventueller Fragen und abschließendem Einvernehmen gehen wesentliche Angaben in den Gesamtverwendungsnachweis des Wetteraukreises ein, der bis zum nächsten 30. Juni nach Abschluss der Fördermaßnahme dem RP Kassel vorzulegen ist.</p> <p>Beigefügt wird ein Gesamtbericht über die Anzahl neu geschaffener Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Wetteraukreis, unterschieden nach solchen mit und ohne Förderung durch Bundesmittel.</p>	<p>(A), 8.2.1 (C) 7.2 RP 10-44</p> <p>(A), 8.2.2</p>

[zurück zur Übersicht](#)

11. Gründe für Rückzahlung der Zuwendung

[zurück zur Übersicht](#)

11.1	<p>Die Zuwendung ist UNVERZÜGLICH zu erstatten,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn der Zuwendungsbescheid unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (→ 2) wenn die Zuwendung durch UNRICHTIGE, UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN erwirkt wurde wenn die geförderte Bau- oder Ausstattungsmaßnahme der ZWECKBINDUNG nicht (mehr) entspricht (→ 5) wenn der Maßnahmebeginn vor dem 18. Oktober 2007 liegt wenn bis 31.12.2013 die Maßnahme nicht abgeschlossen und zuwendungsmittel nicht verbraucht wurden wenn ZU VIEL Mittel abgerufen wurden, auch aufgrund von Einsparungen oder Nichtdurchführung geplanter Investitionen (→ 4.3, 4.4) wenn die MITTEILUNGS-, NACHWEIS- UND BERICHTSPFLICHTEN nicht fristgerecht erfüllt sind (→ 9. und 10.) wenn der BUND Rückforderungs- oder Zinsansprüche aus der geförderten Maßnahme gegenüber dem Land Hessen geltend macht. 	<p>(C), 8.1</p> <p>(C), 8.2.2</p> <p>(C), 8.2.3 (E), 10.3</p> <p>(A), 6.2 (A), 6.4 RP 10 - 12</p> <p>(B), 2.2 (B), 5.</p> <p>(C), 8.2.1</p> <p>(C), 8.3.2</p>
11.2	<p>Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen kann auf Rückforderungen VERZICHTET werden, wenn der BEDARF an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren im Gemeindegebiet NACHWEISBAR GEDECKT ist und gefördertes Bauvorhaben bzw. Anschaffungen für soziale Angebote genutzt werden.</p>	<p>(A), 5.2</p>
11.3	<p>Für zurückzuzahlende Zuwendungsbeträge werden ZINSEN geltend gemacht mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.</p>	<p>(B), 1.1.2 RP 10-41</p>
11.4	<p>Der Erstattungsanspruch ist MIT SEINER ENTSTEHUNG FÄLLIG und von diesem Zeitpunkt an zu VERZINSEN. Als Zeitpunkt gilt der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden UMSTÄNDE eingetreten SIND. Ab diesem Zeitpunkt wird der Zuwendungsbescheid unwirksam</p>	<p>(B), 1.1.2</p>

12. Grundbuchsicherung ab Bauzuwendung von 100.000 €

[zurück zur Übersicht](#)

12.1	<p>Die Eintragung einer BUCHGRUNDSCHULD (HYPOTHEK) zu Lasten des mit dem Neu- und/oder Erweiterungsbau bebauten Grundstücks dient der Absicherung etwaiger RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE der Landesbewilligungsbehörde. Diese „dingliche Sicherung“ für die Dauer der Zweckbindung von 25 Jahren ist erforderlich ab einem Zuwendungsbetrag von 100.000 Euro.</p>	<p>(B), 7</p> <p>RP 10-4 RP 10-5</p>
12.2	<p>Diese dingliche Sicherung wird ausschließlich von freigemeinnützigen und gewerblichen Trägern gefordert. Kommunale Gebietskörperschaften, Träger mit einer Kommune als alleinigem Gesellschafter sowie Kirchen und Kirchengemeinden, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind und bei denen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ebenso wie ein etwaiger Rückzahlungsanspruch auch ohne Sicherungsmaßnahme als gewährleistet angesehen werden kann, sind von dinglicher Sicherung ausgenommen.</p>	<p>(B), 7</p> <p>RP 10-5 RP 24.2.2010</p>

[zurück zur Übersicht](#)

12.3	<p>Einzutragen ist eine jederzeit fällige, vollstreckbare und mit 15 % verzinsliche BUCHGRUNDSCHULD IN HÖHE DER ZUWENDUNG AN RANGBEREITESTER STELLE zu Gunsten des Landes Hessen, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass diese gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ist und zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ein Antrag des Landes Hessen genügt.</p>	(B), 7
12.4	<p>Der AUSZUG AUS DEM GRUNDBUCH muss der Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung mit der Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid, spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorliegen. Die Kosten trägt der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin. Informationen hierzu gibt es zum Beispiel unter http://www.wowi.de/grundbuchrechner.html</p>	RP 10-3
12.5	<p>Ausnahme</p> <p>Bei Investitionen in ANGEMietetEN OBJEKTEN kann auf die dingliche Sicherung nach Lage des Einzelfalls verzichtet werden. Die Zuwendungshöhe ist hierbei nicht maßgeblich.</p> <p>Stattdessen muss die Fachstelle Jugend, Bildung, Betreuung die fachliche und wirtschaftliche ZUVERLÄSSIGKEIT des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin besonders prüfen und schriftlich bestätigen. Dies erfolgt großen Teils bereits vor Erteilung der Betriebserlaubnis.</p>	<p>RP 8.9.08 RP 10 -1u.2</p> <p>(E), 4.1</p>
12.6	<p>Vom Zuwendungsempfänger ist zu gewährleisten und nachzuweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftliche Stabilität und ordnungsgemäße Geschäftsführung • die ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der geförderten Baumaßnahmen auch in finanzieller Hinsicht • die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel • die abgesicherte Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens. 	<p>(E), 4.1 RP 10-1</p> <p>(E), 6.1</p>
12.7	<p>Die besondere Zuverlässigkeitsprüfung bei Investitionen in angemieteten Objekten entfällt, sofern es sich beim Zuwendungsempfänger um einen überregional tätigen Träger handelt.</p> <p>Hierzu zählen Landeskirchenverbände, das Diakonische Werk, der Caritasverband, andere Mitglieder der Liga der freien Wohlfahrtsverbände wie z.B. Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen.</p>	<p>RP 8.9.08</p> <p>RP 10-6</p>

[zurück zur Übersicht](#)

13. Begehungs- und Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörden

[zurück zur Übersicht](#)

13.1	Den Bewilligungsbehörden ist zu geschäftsüblichen Zeiten die INAUGENSCHENNAHME der Bau-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen sowie die Besichtigung der Einrichtung zu ermöglichen.	(B), 6.3.1 (E), 6.2.2.2
13.2	Des Weiteren sind die Bewilligungsbehörden berechtigt, BÜCHER, BELEGE UND SONSTIGE GESCHÄFTSUNTERLAGEN anzufordern sowie die Zuwendung durch örtliche Erhebungen prüfen zu lassen. Erforderliche Unterlagen müssen bereithalten und notwendige Auskünfte erteilt werden.	(C), 7.1
13.3	Bewilligungsbehörden sind <ul style="list-style-type: none"> • die FACHSTELLE JUGEND, BILDUNG, BETREUUNG im Fachdienst Familienförderung beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales des Wetteraukreises • das REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Familie, Arbeit und Gesundheit 	(A),3 (A), 8.1.1 (A), 7.1
13.4	Denkbar ist auch, dass Vertretungen des Bundes oder von Ihnen beauftragte Institute sich ein Bild über den Platzausbau vor Ort machen wollen. Auch Ihnen ist die Begehung der Räumlichkeiten zu gestatten und Auskunft zu erteilen.	
13.5	Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes aus § 91 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.	(A), 10.2 (C), 7.3

14. Bei Inbetriebnahme zu beachten

[zurück zur Übersicht](#)

14.1	Bei Belegung der neu geschaffenen Plätze dürfen unter 3-Jährigen nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer RASSE ODER WEGEN RELIGIÖSER ODER POLITISCHER ANSCHAUUNGEN ihres familiären Umfeldes abgelehnt werden.	(B), 6.3.2
14.2	Die neu geschaffenen Betreuungsplätze sind bevorzugt unter 3-Jährigen AUS HESSEN zur Verfügung zu stellen.	(B), 6.3.3 (E), 6.2.2.1
14.3	Bei ÖFFENTLICH WIRKSAMEN DARSTELLUNGEN (Presseveröffentlichung, Berichte, Anzeigen, Infobroschüren usw.) ist auf die Förderung aus Mitteln des Bundes hinzuweisen; zu Gestaltungsvorschriften siehe (→ 8). An neu errichteten, erweiterten oder umgebauten Gebäuden ist eine Plakette mit entsprechendem Hinweis anzubringen.	(A),6.5 (B), 6.4